



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Dr. Björn Heuser

und den Beisitzer

Roland Naas,

gegenüber der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 08.08.2024 beschlossen:

- 1.) Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 gemäß Anlage A1. wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2023 um 44.018.078 € (Anlage A1.) zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Es wird zugesichert, dass die Beschlusskammer diesen Beschluss hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze zugunsten der Antragstellerin ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft anpassen wird, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 12.10.2021 (BK4-21-056) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b) der Beschluss BK4-21-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-056 vorgesehen war.
- 3.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit ihren am 30.06.2022 eingegangenen Unterlagen einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV gestellt, welche durch die am 17.08.2023 vorgenommene Datenaktualisierung ergänzt wurde. Die von der Antragstellerin beantragte Anpassung für das Jahr 2023 beträgt für den Netzbetreiber und die Verpächterunternehmen 47.219163 €.

Die am 17.08.2023 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 09.02.2024 zu den von der Beschlusskammer als anerkennungsfähig angesehenen Werten angehört. Sie hat mit Schreiben vom 29.02.2024 zu der Anhörung Stellung genommen. Sie trägt vor, dass die Beantragung des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2023 auf Planwerten beruhe.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 12.06.2024 zu der von der Beschlusskammer verwendeten aktualisierten Regelung des Tenors 2 angehört. Sie hat auf eine Stellungnahme verzichtet und mit Email vom 20.06.2024 ihr Einverständnis zur geänderten Tenorierung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

Interessenabwägung

Nach Art. 17 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtmäßigkeit der Entscheidung unter Anwendung des nationalen Rechts

Die Anpassung der Erlösobergrenze der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragte Anpassung bedarf gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

3. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter Kapitalkosten.

3.1. Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Betreiber von Verteilernetzen und Fernleitungsnetzen können gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags beantragen. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde. Die Antragstellerin ist Netzbetreiber und somit gemäß § 10a ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. **Antragszeitpunkt**

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

3.1.3. **Antragsform**

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach den § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der GasNEV anzugeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Daneben sind sämtliche weiteren, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4. **Antragszeitraum**

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung vom 01.01. bis zum 31.12.2023.

3.1.5. **Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragte Anpassung und die von ihr dargelegte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags basierend auf den von ihr dargelegten Kapitalkosten ergibt sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

3.2. Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen.

3.2.1. Kapitalkosten

Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen.

3.2.2. Relevante Investitionen

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

3.2.3. Berücksichtigungsfähige Anlagengüter

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagengüter,

die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden

oder

deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagengüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt. Darüber hinaus sind Anlagen im Bau – für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da

insoweit die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Netzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht zu berücksichtigen.

Kosten für die Errichtung von Wasserstoffnetzen sind – soweit es sich nicht um Biogas i.S.d. § 3 Nr. 10c EnWG oder um die bloße Zuspeisung von Wasserstoff in ein Gasversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 19a EnWG handelt – nicht berücksichtigungsfähig. Wasserstoff wird vom Gesetzgeber abseits der genannten Ausnahmen nicht als Gas im regulatorischen Sinne eingestuft, weshalb ein Wasserstoffnetz kein Gasversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 20 GasNEV ist. Die Anreizregulierung findet folglich auf solche Netze keine Anwendung und die entsprechenden Kosten können nicht berücksichtigt werden.

Soweit möglich ist hinsichtlich der Anlagengüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagengütern abzustellen und im Übrigen bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlags erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand. Damit sind vorliegend Anlagengüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2023 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für das Jahr 2021 ist auf Ist- und für die Jahre 2022 und 2023 auf Planwerte abzustellen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagengüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich in 2021 bis 2022 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, in 2022/2023 zu aktivieren. Die Beschlusskammer behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist.

Aufgrund der Systematik der Anreizregulierungsverordnung ist es möglich, dass die im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags geltend gemachten Istwerte aufgrund von Netzübergängen (vgl. Gliederungspunkt 3.2.4) im Zeitablauf variieren können. Insoweit erfolgt eine abschließende Prüfung der vom Antragssteller angegebenen Ist-Kosten erst mit Genehmigung des Regulierungskontos.

Überdies ermittelt der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.12. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen. Die Beschlusskammer hat den vom Netzbetreiber ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2021 bis 2023 aktivierten Anlagengüter zugrunde legen.

Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber, sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollumfänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als dass Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können. Diese Rechtsauffassung wurde vom BGH bestätigt (vgl. BGH, EnVR 59/19, S. 18 ff.).

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Sofern eine Investitionsmaßnahme über die dritte Regulierungsperiode hinaus genehmigt worden ist, darf gemäß § 35 Abs. 6 S. 3 ARegV kein weiterer Kapitalkostenaufschlag genehmigt werden.

Die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter sind der Anlage A2 zu entnehmen.

3.2.4. Netzübergänge

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergewandten Netzteil betreffen, gemäß den Vorschriften des § 26 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden.

Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.

Findet beispielsweise ein Teilnetzübergang zum 01.01.2023 statt, kann der aufnehmende Netzbetreiber auch für eine Investition auf diesen übergehenden Netzteil einen Kapitalkostenaufschlag beantragen, der die durch den abgebenden Netzbetreiber aktivierten Anlagengüter der Jahre 2021 bis 2022 (z.T. Planwerte) umfasst. Sind in diesem Beispiel bleibend die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Antragstellung zum 30.06.2022 noch nicht bekannt, kann der aufnehmende Netzbetreiber seinem Antrag entsprechende Plan- bzw. Schätzwerte zu Grunde legen. Differenzen, die sich aufgrund möglicher Abweichungen zu den tatsächlich aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben, werden auf dem Regulierungskonto verbucht.

Umgekehrt bedeutet dies für den abgebenden Netzbetreiber, dass sein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2023 die abgehenden Anlagengüter, die in den Jahren 2021 bis 2022 aktiviert wurden, nicht beinhalten darf.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 ergibt sich aus Anlage A1.

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

Kapitalkostenaufschlag =

kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 GasNEV

+ kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV

+ kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8 GasNEV

Hierbei sind Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter. Hierbei

können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

4.1. Kalkulatorische Abschreibungen

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen gilt die Vorgabe des § 6 Abs. 4 GasNEV für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen: Danach sind auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Die Berücksichtigung einer abweichend von Anlage 1 zur GasNEV kürzeren Nutzungsdauer ist gemäß der Festlegung BK9-22/624 („KANU“) für Anlagegüter, welche ab dem Jahr 2023 als Fertiganlagen bzw. ab dem Jahr 2022 als LNG-Anbindungsanlagen aktiviert werden, möglich. Mit E-Mail vom 04.05.2023 hat die Beschlusskammer den Netzbetreiber auf diese Möglichkeit hingewiesen und ihn aufgefordert in diesem Zusammenhang angepasste Erhebungsbögen zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und entsprechend angepasste Erhebungsbögen am 18.05.2023 über das Energiedatenportal übermittelt.

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 GasNEV ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unverändert zu lassen. Mit Schreiben vom 17.08.2023 hat der Netzbetreiber eine Aktualisierung der Antragsdaten unter Anwendung der oben genannten angepassten Nutzungsdauern vorgenommen und entsprechend angepasste Erhebungsbögen am 18.05.2023 über das Energiedatenportal übermittelt.

Die Höhe der anerkennungsfähigen Abschreibungen ist der Anlage A2 zu entnehmen.

4.2. Kalkulatorische Verzinsung

Gemäß § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorischen Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

Kalk. Verzinsung = kalkulatorische Verzinsungsbasis x kalkulatorischem Zinssatz

In § 10a Abs. 4 ARegV ist daneben auch geregelt, nach welchen Vorgaben die beiden Faktoren Verzinsungsbasis und Zinssatz zu ermitteln sind.

4.2.1. Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese

– anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Der BGH hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH Beschl. V. 05.05.2020, AZ EnVR 59/19 S. 24 ff.). Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres – auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte_Anlagen} - (\text{Restwerte_NAK} + \text{Restwerte_BKZ})$$

Die zugrunde gelegten Restwerte sind der Anlage A2 zu entnehmen.

4.2.2. **Zinssatz**

Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem EK-Zins und kalkulatorischem FK-Zins. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der EK-Zins mit 40 % und der FK-Zins mit 60 % zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 GasNEV im Basisjahr und damit der für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen (vgl. BGH Beschlüsse vom 05.05.2020, ENVR 26/19, S. 16 ff. und EnVR 59/19, S. 15 ff.)

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21-055, für die Dauer der vierten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich für Fernleitungsnetzbetreiber gem. § 10a Abs. 7 S. 4 ff. ARegV. Danach ist als Anschaffungsjahr für bereits fertiggestellte Anlagen das Kalenderjahr maßgebend, in welchem das Anlagegut nach Fertigstellung erstmals aktiviert wurde; dabei

bleiben bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Fremdkapitalzinssatzes frühere Aktivierungen derselben Anlagen als Anlagen im Bau außer Betracht. Im Übrigen bleibt der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz für ein bestimmtes Anlagegut bei Kapitalkostenaufschlägen für spätere Kalenderjahre, in welchen dieses Anlagegut in der kalkulatorischen Verzinsungsbasis zu berücksichtigen ist, unverändert. Für das Anschaffungsjahr 2021 lag die Veröffentlichung der Umlaufrendite und der Zinsreihen der Deutschen Bundesbank zum 30.06.2022 bereits vollständig vor. Für die Anschaffungsjahre 2022 und 2023 ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Grundlage der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Reihen ermittelte Wert des ersten Quartals 2022 unverändert fortzuschreiben. Diese Vorgehensweise ist in Anlehnung an die Methodik bei VNB gemäß des Beschlusses BK4-23-001 der Beschlusskammer 4 anzuwenden. Die Beschlusskammer 4 hat die Ermittlung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für VNB analog zur Regelung für FNB gem. § 10a Abs. 7 S. 5 ARegV ausgestaltet. § 10a Abs. 7 S. 5 ARegV trifft jedoch keine Aussage darüber, wie mit den Jahren umzugehen ist, für die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Veröffentlichung der Umlaufrendite und der Zinsreihen der Deutschen Bundesbank vorliegt. Um den Gleichlauf zwischen FNB und VNB bei der Ermittlung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes zu gewährleisten, ermittelt die Beschlusskammer diesen daher nach demselben Prinzip, das dem Beschluss BK4-23-001 zugrunde liegt. Dieses Vorgehen hat materiell keine Auswirkungen, da die Entgeltbildung für die Jahre 2022/2023 bereits abgeschlossen ist. Zudem werden Differenzen zwischen Plan- und Ist-Werten im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs im Nachgang über das Regulierungskonto ausgeglichen. Die beschriebene Methodik in Bezug auf die Anwendung des Fremdkapitalzinssatzes führt bei FNB zu einer jahresbezogenen Betrachtung der kalkulatorischen Verzinsung. Hinsichtlich der Anlagen im Bau und der geleisteten Anzahlungen wird der Zinssatz des Jahres angewendet, für welches der Antrag zur Anpassung der EOG gestellt wird.

Jahr/ Zinssatz	2021	2022	2023
Umlaufrenditen/ Anleihen von Unternehmen	0,90%	1,64%	1,64%
Kredite (SUD 128)	1,27%	1,66 %	1,66%
Mischzins gerundet (FK-Anteil)	1,09%	1,65%	1,65%

Der insgesamt anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich demnach wie folgt:

Jahr/ Zinssatz	2021	2022	2023
Zinssatz EK-Anteil (40%)	5,07%	5,07%	5,07%
Zinssatz FK-Anteil (60%)	1,09%	1,65%	1,65%

Mischzins gerundet (gesamt)	2,68%	3,02%	3,02%
------------------------------------	--------------	--------------	--------------

4.3. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 GasNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischem EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird.

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen. Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.). Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46).

Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 0,4 \times 0,0507 \times 0,035 \times \text{Hebesatz}$$

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40%ige EK-Anteil. Der die 40 % übersteigende Anteil des EK fließt nach dem expliziten Wortlaut der Verordnung nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein. Der BGH hat bestätigt, dass das die

Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt (vgl. BGH, EnVR 26/19, S. 19 ff.).

III.

Die Beschlusskammer hat für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung die Zinssätze zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-21-055 der Beschlusskammer 4 vom 12.10.2021 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-21-055 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die Zusicherung der Beschlusskammer, diesen Beschluss zur Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze zu Gunsten eines Netzbetreibers unter den tenorierten Bedingungen ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft anzupassen, dient der Vermeidung unnötiger Beschwerdeverfahren. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von einem für ihn günstigen Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-21-055 auch in diesem Verfahren zur Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der Zusicherung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Zudem wird durch die Kopplung an die Nichteinlegung einer Beschwerde gegen den vorliegenden Bescheid erreicht, dass vollständige Rechtssicherheit für die Antragstellerin und die Netzkunden hergestellt wird. Sofern die Antragstellerin Beschwerde gegen diesen Beschluss zur Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags aufgrund sonstiger Beschwerdepunkte einlegt, gilt die Zusicherung gemäß Ziffer 2 lit. b) des Tenors nicht. Grund für diese Bedingung für die Anwendung der Zusicherung ist, dass so mögliche Abwicklungsschwierigkeiten nach Beendigung eines Gerichtsverfahrens vermieden werden. Damit wird ein Netzbetreiber indes nicht daran gehindert, auch dann von gegebenenfalls höheren Eigenkapitalzinssätzen zu profitieren, wenn er gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt hat. Denn im Rahmen dieser Beschwerde können alle Beschwerdepunkte gemeinsam im Gerichtsverfahren geklärt werden. Damit kann ebenfalls gerichtlich überprüft werden, ob die Beschlusskammer für diesen Beschluss die richtigen Eigenkapitalzinssätze zugrunde gelegt hat.

IV.

Die rückwirkende Festlegung des Kapitalkostenaufschlags nach dem 01.01.2023 ist zulässig und rechtmäßig.

Art. 41 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sieht vor, dass die Regulierungsbehörden befugt sind, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris). Dies gilt gleichermaßen für den Kapitalkostenaufschlag, mit dem lediglich eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Durch den vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen war die Antragstellerin rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus dem Kapitalkostenaufschlag für sich zu bestimmen und konnte diese somit ihrer Entgeltbildung des Jahres 2023 zu Grunde legen. Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Beantragung des Kapitalkostenaufschlags waren der Antragstellerin dabei auch die wesentlichen Positionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Positionen bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die der Antragstellerin bekannten und auch von ihr beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Antragstellerin in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Antragstellerin bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren zu verwenden. In die Abwägung eingeflossen ist insbesondere auch die angespannte Situation auf den Energiemärkten seit Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022. Im Rahmen der sich seit Anfang des Jahres 2022 zunehmend zuspitzenden Gas-Krise durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine war die Beschlusskammer gezwungen, die anfallenden Aufgaben stark zu priorisieren, um auf die täglichen Neuerungen noch flexibel reagieren zu können und handlungsfähig zu bleiben. Diese Aufgaben banden nicht unerhebliche Teile der Personalressourcen.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV für das Jahr 2023 den

Kapitalkostenaufschlag festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen mit Bezug auf das Jahr 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Hierbei ist zu beachten, dass der Kapitalkostenaufschlag erhöhend auf die Erlösbergrenze der Antragstellerin wirkt. Ohne rückwirkende Festlegung bestünde somit für die Antragstellerin keine Möglichkeit, den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2023 im Rahmen des Abgleichs gemäß § 5 ARegV anzusetzen. Es bestünde kein Rechtsgrund für einen Kapitalkostenaufschlag. Somit liegt die Rückwirkung stets im Interesse der Antragstellerin.

V.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

Die Anlagen A1 und A2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

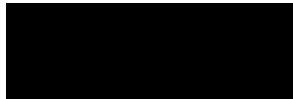
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



Dr. Christian Schütte

Beisitzer



Dr. Björn Heuser

Beisitzer



Roland Naas

A1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	Differenz
47.219.163	44.018.078	- 3.201.085

Summe	25.887.104	25.887.104	-	16.392.901	5.330.451	3.624.764	3.690.956	3.746.730	-	-	-	-	11.322.700	1.738.074	44.018.078
davon für den Netzeigen- tümer	I. kalkulatorische Abschreibungen			II. Kalkulatorische Verzinsung										III. kalkulatorische Gewerbesteuer	IV.
	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	insgesamt	Anlagen im Bau und geleist. An-zahlungen auf immat. Verm.ggst.	Sachanlagevermögen, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und immat. Vermögensgegenstände							Bemessungs- grundlage	insgesamt	Kapitalkosten- aufschlag
						2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027			
NB1	23.299.443	23.299.443	-	13.278.065	3.868.560	3.312.451	2.971.191	3.125.863	-	-	-	-	9.203.161	1.411.457	37.988.964
1_1	678.171	678.171	-	578.208	152.819	124.499	129.447	171.443	-	-	-	-	399.088	60.140	1.316.518
1_2	271.140	271.140	-	213.152	33.271	53.251	31.375	95.254	-	-	-	-	147.744	24.592	508.884
2_1	676.872	676.872	-	1.636.665	1.187.384	40.839	183.384	225.058	-	-	-	-	1.103.248	172.293	2.485.831
3_1	829.211	829.211	-	540.999	16.193	28.464	367.229	129.113	-	-	-	-	365.947	56.124	1.426.335
4_1	132.261	132.261	-	145.475	72.224	64.922	8.328	-	-	-	-	-	103.256	13.425	291.161
6_1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8_1	5	5	-	337	-	337	-	-	-	-	-	-	255	43	386

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	Differenz
47.219.163	44.018.078	- 3.201.085

Seite 2 von 6

**A2 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und
kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

						Gesamt	403.654.965	377.767.862	25.887.104
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe						AKHK	Restwerte zum		Abschreibungen in
1_1	Armaturen/Armaturenstationen	2022	38.116	-	-	38.116	37.269	36.422	847
1_1	Betriebsgebäude	2021	55.171	-	-	55.171	52.964	51.861	1.103
1_1	Betriebsgebäude	2022	712.776	-	-	712.776	698.520	684.265	14.256
1_1	Erdgasverdichtung	2021	2.607.422	-	-	2.607.422	2.398.828	2.294.531	104.297
1_1	Erdgasverdichtung	2022	679.124	-	-	679.124	651.959	624.794	27.165
1_1	Erdgasverdichtung	2023	3.279.484	-	-	3.279.484	3.279.484	3.130.416	149.067
1_1	Fernwirkanlagen	2021	17	-	-	17	15	14	1
1_1	Fernwirkanlagen	2022	1.141.019	-	-	1.141.019	1.064.951	988.883	76.068
1_1	Fernwirkanlagen	2023	43.207	-	-	43.207	43.207	40.326	2.880
1_1	Gasmessanlagen	2021	11.355	-	-	11.355	10.447	9.993	454
1_1	Gasmessanlagen	2023	28.999	-	-	28.999	28.999	27.681	1.318
1_1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	-	-	-	-	-	-	-
1_1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2022	157.831	-	-	157.831	151.518	145.205	6.313
1_1	Lagereinrichtung	2023	648.773	-	-	648.773	648.773	602.432	46.341
1_1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2021	217.659	-	-	217.659	195.893	185.010	10.883
1_1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2022	323.741	-	-	323.741	307.554	291.367	16.187
1_1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2023	19.120	-	-	19.120	19.120	18.164	956
1_1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	1.881	-	-	1.881	1.504	1.316	188
1_1	Messeinrichtungen	2021	19.596	-	-	19.596	18.725	18.290	435
1_1	Messeinrichtungen	2022	9.936	-	-	9.936	9.715	9.494	221
1_1	Messeinrichtungen	2023	126.672	-	-	126.672	126.672	120.914	5.758
1_1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	68.286	-	-	68.286	62.823	60.092	2.731
1_1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2022	763.835	-	-	763.835	733.281	702.728	30.553
1_1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2023	758.000	-	-	758.000	758.000	723.545	34.455
1_1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	36.979	-	-	36.979	32.049	29.583	2.465
1_1	Piping und Armaturen	2021	1.260.247	-	-	1.260.247	1.159.428	1.109.018	50.410
1_1	Piping und Armaturen	2022	594.645	-	-	594.645	570.860	547.074	23.786
1_1	Piping und Armaturen	2023	897.425	-	-	897.425	897.425	856.633	40.792
1_1	Regeleinrichtungen	2021	706.287	-	-	706.287	674.896	659.201	15.695
1_1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2021	9.374	-	-	9.374	8.958	8.749	208
1_1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	2022	7.353	-	-	7.353	7.190	7.027	163
1_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	13.326	-	-	13.326	12.260	11.727	533
1_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2022	132.747	-	-	132.747	127.437	122.127	5.310
1_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2023	20.232	-	-	20.232	20.232	19.312	920
1_1	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	2022	30.357	-	-	30.357	29.683	29.008	675
1_1	Verkehrswege	2021	114.131	-	-	114.131	105.001	100.435	4.565
1_1	Verwaltungsgebäude	2021	8.787	-	-	8.787	8.494	8.347	146
1_1	Werkzeuge/Geräte	2021	326	-	-	326	279	256	23
1_2	Betriebsgebäude	2022	16.947	-	-	16.947	16.608	16.269	339
1_2	Erdgasverdichtung	2022	1.562	-	-	1.562	1.499	1.437	62
1_2	Erdgasverdichtung	2023	2.858.909	-	-	2.858.909	2.858.909	2.728.959	129.950
1_2	Gaszähler der Verteilung	2021	24.051	-	-	24.051	18.038	15.032	3.006
1_2	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2021	7.568	-	-	7.568	6.962	6.659	303
1_2	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2022	135.000	-	-	135.000	129.600	124.200	5.400
1_2	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2023	34	-	-	34	34	32	2
1_2	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2023	51.065	-	-	51.065	51.065	45.959	5.107
1_2	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	38.821	-	-	38.821	35.715	34.163	1.553
1_2	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2023	1.750	-	-	1.750	1.750	1.633	117
1_2	Piping und Armaturen	2022	21.250	-	-	21.250	20.400	19.550	850
1_2	Piping und Armaturen	2023	21.250	-	-	21.250	21.250	20.284	966
1_2	Regeleinrichtungen	2021	3.965	-	-	3.965	3.789	3.701	88
1_2	Regeleinrichtungen	2022	132	-	-	132	129	126	3
1_2	Regeleinrichtungen	2023	49.636	-	-	49.636	49.636	47.380	2.256
1_2	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2021	5.142.446	-	-	5.142.446	4.955.448	4.861.949	93.499
1_2	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2022	899.226	-	-	899.226	882.877	866.527	16.350
1_2	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2023	248.383	-	-	248.383	248.383	237.093	11.290

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
2_1	Armaturen/Armaturenstationen	2021	359.589	-	-	359.589	343.607	335.616	7.991
2_1	Betriebsgebäude	2021	47.319	-	-	47.319	45.426	44.479	946
2_1	Betriebsgebäude	2022	50.047	-	-	50.047	49.046	48.045	1.001
2_1	Erdgasverdichtung	2021	930.453	-	-	930.453	856.017	818.798	37.218
2_1	Erdgasverdichtung	2022	1.460.648	-	-	1.460.648	1.402.222	1.343.796	58.426
2_1	Erdgasverdichtung	2023	3.989.466	-	-	3.989.466	3.989.466	3.808.126	181.339
2_1	Gasmessanlagen	2021	2.336	-	-	2.336	2.149	2.055	93
2_1	Gasreinigungsanlagen	2022	-	-	-	-	-	-	-
2_1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2021	3.757	-	-	3.757	3.456	3.306	150
2_1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2022	104.121	-	-	104.121	99.956	95.791	4.165
2_1	Hardware	2021	21	-	-	21	10	5	5
2_1	Lagereinrichtung	2021	80.504	-	-	80.504	69.004	63.253	5.750
2_1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2021	9.752	-	-	9.752	8.776	8.289	488
2_1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2022	50.405	-	-	50.405	47.884	45.364	2.520
2_1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2023	2.817.990	-	-	2.817.990	2.817.990	2.677.090	140.899
2_1	Messeinrichtungen	2021	78.332	-	-	78.332	74.851	73.110	1.741
2_1	Messeinrichtungen	2023	287.056	-	-	287.056	287.056	274.008	13.048
2_1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2022	99.328	-	-	99.328	95.355	91.381	3.973
2_1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2023	79.003	-	-	79.003	79.003	75.412	3.591
2_1	Piping und Armaturen	2021	1.000	-	-	1.000	920	880	40
2_1	Piping und Armaturen	2022	453.641	-	-	453.641	435.495	417.350	18.146
2_1	Piping und Armaturen	2023	399.304	-	-	399.304	399.304	381.154	18.150
2_1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2021	33.768	-	-	33.768	32.540	31.926	614
2_1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2022	90.789	-	-	90.789	89.139	87.488	1.651
2_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	79.006	-	-	79.006	72.685	69.525	3.160
2_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2022	4.151.265	-	-	4.151.265	3.985.214	3.819.164	166.051
2_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2023	64.346	-	-	64.346	64.346	61.421	2.925
2_1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	38.092	-	-	38.092	34.282	32.378	1.905
2_1	Werkzeuge/Geräte	2021	12.401	-	-	12.401	10.630	9.744	886
3_1	Betriebsgebäude	2021	1.104.860	-	-	1.104.860	1.060.666	1.038.568	22.097
3_1	Erdgasverdichtung	2022	4.385.992	-	-	4.385.992	4.210.552	4.035.113	175.440
3_1	Erdgasverdichtung	2023	4.327.603	-	-	4.327.603	4.327.603	4.130.894	196.709
3_1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2022	8.168.413	-	-	8.168.413	7.759.993	7.351.572	408.421
3_1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2022	102.016	-	-	102.016	95.215	88.414	6.801
3_1	Piping und Armaturen	2021	8.850	-	-	8.850	8.142	7.788	354
3_1	Piping und Armaturen	2022	397.918	-	-	397.918	382.001	366.085	15.917
3_1	Piping und Armaturen	2023	-	-	-	-	-	-	-
3_1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2021	-	-	-	-	-	-	-
3_1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2022	-	-	-	-	-	-	-
3_1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2023	50.000	-	-	50.000	50.000	47.727	2.273
3_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	5.000	-	-	5.000	4.600	4.400	200
3_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2022	25.000	-	-	25.000	24.000	23.000	1.000
4_1	Erdgasverdichtung	2021	1.911.581	-	-	1.911.581	1.758.655	1.682.191	76.463
4_1	Fernwirkanlagen	2021	541.729	-	-	541.729	469.499	433.384	36.115
4_1	Gasmessanlagen	2022	106.286	-	-	106.286	102.035	97.783	4.251
4_1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung	2021	1.010	-	-	1.010	758	631	126
4_1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2022	187.287	-	-	187.287	179.796	172.304	7.491
4_1	Piping und Armaturen	2022	-	-	-	-	-	-	-
4_1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2021	142.514	-	-	142.514	137.331	134.740	2.591
4_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	122.301	-	-	122.301	112.516	107.624	4.892
4_1	Werkzeuge/Geräte	2021	4.623	-	-	4.623	3.962	3.632	330
6_1	Erdgasverdichtung	2022	-	-	-	-	-	-	-
6_1	Fernwirkanlagen	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Betriebsgebäude	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Erdgasverdichtung	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Erdgasverdichtung	2022	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Fernwirkanlagen	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Gasreinigungsanlagen	2021	-	-	-	-	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
8_1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Lagereinrichtung	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Messeinrichtungen	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Messeinrichtungen	2022	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Piping und Armaturen	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Regeleinrichtungen	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2021	281	-	-	281	271	266	5
8_1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2022	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2023	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Verkehrswege	2021	-	-	-	-	-	-	-
8_1	Werkzeuge/Geräte	2021	-	-	-	-	-	-	-
NB1	Armaturen/Armaturenstationen	2021	3.825.523	-	-	3.825.523	3.655.499	3.570.488	85.012
NB1	Armaturen/Armaturenstationen	2022	722.264	-	-	722.264	706.214	690.164	16.050
NB1	Armaturen/Armaturenstationen	2023	359.743	-	-	359.743	359.743	343.391	16.352
NB1	Betriebsgebäude	2021	9.258.567	-	-	9.258.567	8.888.225	8.703.053	185.171
NB1	Betriebsgebäude	2022	41.801	-	-	41.801	40.965	40.129	836
NB1	Betriebsgebäude	2023	-	-	-	-	-	-	-
NB1	Erdgasverdichtung	2021	19.788.344	-	-	19.788.344	18.205.276	17.413.743	791.534
NB1	Erdgasverdichtung	2022	15.663.063	-	-	15.663.063	15.036.540	14.410.018	626.523
NB1	Erdgasverdichtung	2022	10.711.029	-	-	10.711.029	10.282.588	9.854.147	428.441
NB1	Erdgasverdichtung	2023	35.040.168	-	-	35.040.168	35.040.168	33.447.433	1.592.735
NB1	Erdgasverdichtung	2023	13.022.695	-	-	13.022.695	13.022.695	12.430.755	591.941
NB1	Fernwirkanlagen	2021	100.755	-	-	100.755	87.321	80.604	6.717
NB1	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	1.730.259	-	-	1.730.259	1.672.584	1.643.746	28.838
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung	2021	572.383	-	-	572.383	429.287	357.739	71.548
NB1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2021	230.915	-	-	230.915	212.442	203.205	9.237
NB1	Hardware	2021	127.972	-	-	127.972	63.986	31.993	31.993
NB1	Leichtfahrzeuge	2021	7.092	-	-	7.092	4.255	2.837	1.418
NB1	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	2021	5.813.101	-	-	5.813.101	5.231.791	4.941.136	290.655
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	2.102.796	-	-	2.102.796	1.682.237	1.471.957	210.280
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2022	4.994	-	-	4.994	4.495	3.995	499
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2023	-	-	-	-	-	-	-
NB1	LNG Anbindungsanlagen gemäß separater Festlegung	2022	-	-	-	-	-	-	-
NB1	LNG Anbindungsanlagen gemäß separater Festlegung	2023	-	-	-	-	-	-	-
NB1	Messeinrichtungen	2021	4.197.853	-	-	4.197.853	4.011.282	3.917.996	93.286
NB1	Messeinrichtungen	2022	12.881.965	-	-	12.881.965	12.595.699	12.309.433	286.266
NB1	Messeinrichtungen	2022	4.765.390	-	-	4.765.390	4.659.492	4.553.595	105.898
NB1	Messeinrichtungen	2023	18.991.179	-	-	18.991.179	18.991.179	18.127.944	863.235
NB1	Messeinrichtungen	2023	907.307	-	-	907.307	866.066	866.066	41.241
NB1	Molchscheusen	2021	725.883	-	-	725.883	693.622	677.491	16.131
NB1	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	265.700	-	-	265.700	244.444	233.816	10.628
NB1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	15.379.334	-	-	15.379.334	13.328.756	12.303.467	1.025.289
NB1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2022	30.200	-	-	30.200	28.187	26.173	2.013
NB1	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2023	-	-	-	-	-	-	-
NB1	Piping und Armaturen	2021	998.665	-	-	998.665	918.772	878.825	39.947
NB1	Regeleinrichtungen	2021	10.341.081	-	-	10.341.081	9.881.477	9.651.675	229.802
NB1	Regeleinrichtungen	2022	6.892.798	-	-	6.892.798	6.739.625	6.586.452	153.173
NB1	Regeleinrichtungen	2023	-	-	-	-	-	-	-
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2021	53.672.245	-	-	53.672.245	51.720.527	50.744.668	975.859
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2022	21.640.147	-	-	21.640.147	21.246.689	20.853.232	393.457
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2022	20.203.545	-	-	20.203.545	19.836.208	19.468.870	367.337
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2023	26.321.295	-	-	26.321.295	26.321.295	25.124.872	1.196.422

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2023	1.820.959	-	-	1.820.959	1.820.959	1.738.188	82.771
NB1	Schwerfahrzeuge	2021	138.437	-	-	138.437	103.828	86.523	17.305
NB1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2021	1.989.862	-	-	1.989.862	1.830.673	1.751.079	79.594
NB1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2021	840.076	-	-	840.076	756.068	714.065	42.004
NB1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2022	204.224	-	-	204.224	194.013	183.802	10.211
NB1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2023	74.892	-	-	74.892	74.892	71.148	3.745
NB1	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	2022	-	-	-	-	-	-	-
NB1	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	2023	87.682	-	-	87.682	87.682	83.696	3.986
NB1	Software	2021	6.681.087	-	-	6.681.087	2.227.029	-	2.227.029
NB1	Software	2022	11.475.000	-	-	11.475.000	7.650.000	3.825.000	3.825.000
NB1	Software	2022	5.600.958	-	-	5.600.958	3.733.972	1.866.986	1.866.986
NB1	Software	2023	11.475.000	-	-	11.475.000	11.475.000	7.650.000	3.825.000
NB1	Software	2023	-	-	-	-	-	-	-
NB1	Verkehrswege	2021	790.768	-	-	790.768	727.507	695.876	31.631
NB1	Werkzeuge/Geräte	2021	5.958.097	-	-	5.958.097	5.106.940	4.681.362	425.578
NB1	Werkzeuge/Geräte	2022	739.951	-	-	739.951	687.098	634.244	52.854
NB1	Werkzeuge/Geräte	2023	577.394	-	-	577.394	577.394	536.151	41.242